B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

für den Bebauungsplan "Alte Nußdorfer Straße" der Stadt Überlingen (Bodenseekreis)

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG)

I. Art der baulichen Nutzung

I.1 Baugebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Gewerbegebiet (GE), allgemeines Wohngebiet (WA), Mischgebiet (MI) festgesetzt. Ein Grundstück ist als Gemeinbedarfsgrundstück (Jugendherberge) ausgewiesen. Es gelten die Eintragungen im Lageplan (s. Nutzungsschablone).

II. Maß der baulichen Nutzung

II.1 Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), Geschoßflächenzahl (GFZ) und der Zahl der Vollgeschosse. Die Angaben sind der Nutzungsschablone im Lageplan zu entnehmen.

II. 2 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Lageplan. Sie gilt als Höchstgrenze.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

III.1 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise.

III.2 Oberbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgen im Lageplan.

IV. Sonstiges

IV. 1 Nebenanlagen

Die für den Betrieb des Ortsnetzes erforderliche Kabelverteilerkästen werden als Ausnahme (§ 14 Abs. 2 BauNVO) auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

V. Sichtfelder

Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtfelder sind von Sichthindernissen jeglicher Art ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

I. Gestaltung der Dachflächen

I 1. Als Dacheindeckungsmaterial sind für die Grundstücke Flurstück Nr. 3039 + 3061 nur Ziegel zulässig.

II. Antennen

II. 1. Es ist unzulässig, mehr als eine Antenne auf einem Gebäude anzubringen. Außenantennen sind unzulässig, soweit der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist. Auf dem Grundstück Flurstück Nr. 3039 ist eine Gemeinschaftsantenne zwingend vorgeschrieben.

Überlingen, den - 2. NOV. 1981

STADT Überlingen/Bodensee

Bürgermeister